

Informationen zur Übernachtungssteuer in der Gemeinde Hürtgenwald

Die Gemeinde Hürtgenwald erhebt ab dem 01. März 2014 eine Übernachtungssteuer zur Besteuerung von entgeltlichen privaten Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben, etwa Hotels, Pensionen, Jugendherbergen oder Privatzimmern. Mit der Steuer sollen die anfallenden Aufwendungen für die touristische Infrastruktur im Naherholungsbereich Hürtgenwald teilweise abgedeckt werden. Bitte veranlassen Sie ab diesem Zeitpunkt eine vollständige Erfassung aller hierfür notwendigen Gästedaten.

Die Höhe der Steuer bemisst sich nach dem Nettoentgelt (also ohne Umsatzsteuer), das pro Person für eine Übernachtung gezahlt wird. Nebenleistungen – wie z.B. Frühstück - werden nicht erfasst.

Die Steuer beträgt je Übernachtungsgast bei einem Nettoentgelt von bis zu

	10 Euro	0,00 Euro
ab	10 Euro	0,50 Euro
„	20 Euro	1,00 Euro
„	40 Euro	2,00 Euro
„	60 Euro	3,00 Euro
„	80 Euro	4,00 Euro
„	100 Euro	5,00 Euro

Bei Entgelten über 100 Euro erhöht sich die Steuer je weitere angefangene 20,00 Euro um jeweils einen Euro.

Wird ein Zimmer durch mehrere Personen genutzt, ist der Gesamtpreis des Zimmers nach Personen aufzuteilen.

Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe sind Entrichtungsschuldner der Steuer. Abgabenschuldner ist der Übernachtungsgast. Der Abgabenschuldner und Steuerentrichtungsschuldner sind Gesamtschuldner.

Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, die Steuer vierteljährlich beim Steueramt der Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald anzumelden. Stichtage sind der 15. April, der 15. Juli, der 15. Oktober und der 15. Januar.

Nicht besteuert werden Übernachtungen von Geschäftsreisenden, die aus zwingenden beruflichen oder betrieblichen Gründen in Hürtgenwald übernachten müssen. Den Nachweis der zwingenden beruflichen oder betrieblichen Erforderlichkeit einer Übernachtung kann der Gast durch eine entsprechende Bescheinigung bis spätestens zum Ende des Aufenthaltes gegenüber dem Beherbergungsbetrieb erbringen. Arbeitnehmer können eine Bestätigung ihres Arbeitgebers vorlegen, nicht abhängig Beschäftigte können Eigenerklärungen

erstellen. Die entsprechenden Formulare stehen auf der unten genannten Internetseite zum Herunterladen bereit.

Weitere Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen, die erforderlichen Formulare sowie ein Merkblatt zu den häufig gestellten Fragen finden Sie im Internet unter:
www.huertgenwald.de/de/rathaus-buergerservice/buergerservice/Steuern-Abgaben